

Mitteilung des Regulatory Board Nr. 4/2018

vom 11. Mai 2018

Teilrevision des Kotierungsreglements sowie der Handelsreglemente für SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG sowie SIX Repo AG

I Ausgangslage

Am 25. Mai 2018 wird die sog. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU) in Kraft treten («Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG»; nachfolgend: DSGVO). Die neuen Regeln haben einen direkten Einfluss auf Schweizer Unternehmen, sofern sie in der EU tätig sind oder Mitarbeiter haben, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnhaft sind.

Geschützt werden ausschliesslich Daten von natürlichen Personen. Erlaubt ist eine Datenverarbeitung nur mit vorgängiger Zustimmung des Betroffenen, wobei gewisse Ausnahmen vorgesehen sind (Art. 6 DSGVO).

II Anpassung von Reglementen

Emittenten, Sicherheitsgeber, sponsernde Effekthändler, anerkannte Vertreter sowie Teilnehmer geben Daten ihrer Mitarbeiter oder von Baufragten aufgrund rechtlicher und regulatorischer Vorgaben an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») weiter. SIX Exchange Regulation verarbeitet diese Daten. Die Daten können im Rahmen einer Untersuchung oder eines Sanktionsverfahrens verwendet werden. Weiter können diese auch an Dritte – etwa FINMA, Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte – weitergegeben werden. Das Regulatory Board hat zur Sicherstellung der entsprechenden Information der Betroffenen im Kotierungsreglement (KR) sowie den Handelsreglementen für die Handelsplätze von SIX Group AG (SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG sowie SIX Repo AG) eine neue Informationspflicht eingeführt:

Emittenten, Teilnehmer etc. müssen Mitarbeiter und Beauftragte darüber informieren, dass (i) ihre Daten an SIX Exchange Regulation übermittelt werden, (ii) SIX Exchange Regulation diese Daten verarbeitet, (iii) allenfalls in einem Sanktionsverfahren verwendet und gegebenenfalls (iv) an Dritte weitergibt.

Weiter wurden kleinere sprachliche Änderungen in den Bestimmungen betreffend Vertraulichkeit in den Handelsreglementen vorgenommen.

III Inkraftsetzung

Das revidierte KR (Art. 8b) sowie die revidierten Handelsreglemente für SIX Swiss Exchange AG (Ziff. 21 u. 22), für SIX Corporate Bonds AG (Ziff. 19 u. 20) sowie für SIX Repo AG (Ziff. 25.0 u. 26.0) treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.